

**Weisung
des Generalstaatsanwaltes des Kanton Wallis
bezüglich Bussen wegen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz zur Personenbeförderung (PBG)**
vom 28. September 2021

1. Gesetzliche Grundlage

Auf Antrag wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung ein Fahrzeug benützt (Art. 57 Abs. 3 PBG).

2. Zuständigkeit

Die Anträge von Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs wegen Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz (Reisen ohne gültigen Fahrausweis) sind durch die Staatsanwaltschaft zu behandeln, bei welcher diese eingereicht wurden, ausser keine der angezeigten Fahrten hat (auch) über ihr Kantonsgebiet geführt. In diesem Falle, sollen sie an die Staatsanwaltschaft am Einstiegsort der (ersten) Fahrt weitergeleitet werden (Kap. 17 der Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit (Gerichtsstandsempfehlungen)).

3. Sanktionen

Folgende Liste soll für die Fixierung der Strafe verwendet werden. Sie richtet sich nach der Anzahl der getätigten Fahrten ohne gültigen Fahrausweis.

Anzahl Fahrten	Höhe der Bussen in Schweizer Franken
1	100.-
2	200.-
3 bis 5	400.-
6 bis 7	500.-
8 bis 10	600.-
11 bis 14	800.-
15 bis 19	1'000.-
20 und mehr	1'500.-

Zudem hält sich der Staatsanwalt an die allgemeinen Grundsätze von Art. 106 StGB. Bei Wiederholung kann die Höhe der Busse angepasst werden.

4. Kosten

Grundsätzlich belaufen sich die Kosten, einschliesslich der Auslagen der Polizei, auf CHF 200.--.

5. Inkrafttreten

Bei der vorliegenden Weisung handelt es sich um eine Weisung im Sinne von Art. 6 Abs. 4 Bst. a EGStPO, welche umgehend in Kraft tritt.

Der Generalstaatsanwalt: Nicolas Dubuis

Kopie an:

- Staatsanwälte und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis (per Mail)
- Kantonspolizei, Kommandant, in Sitten (per Mail)

Zur Information:

- Kantonsgericht (per Mail)
- Jugendgericht (per Mail)